

# ASTA THD

Allgemeiner Studentenausschuß

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Darmstadt, den 10.1.1992

## Wir laden ein!

zur Gründungsversammlung des "Studentischen Fördervereins für in Not geratene StudentInnen der Technischen Hochschule Darmstadt" am

**22.1.1992 um 19.30 Uhr im Alten Hauptgebäude (Raum 11/25)**

Der Verein soll sich für die allgemeine Förderung und Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen von Studierenden der TH einsetzen und der Gemeinnützigkeit unterliegen.

Ordentliche Mitglieder können alle immatrikulierten Studierenden der TH Darmstadt werden, fördernde Mitglieder können darüber hinaus natürliche oder juristische Personen sein.

Für den 22.1. schlagen wir folgende vorläufige Tagesordnung vor:

1. Wahl der Versammlungsleitung
2. Vorstellung der Satzung (Anlage)
3. Diskussion und Abstimmung der Satzung
4. Wahl des vorläufigen Vorstandes
5. Terminfestsetzung Amtsgericht

Wir würden uns freuen eine möglichst große Resonanz auf unsere Einladung zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Lücke  
(ASTA-Geschäftsführerin)

Holger Dexel  
(ASTA-Finanzreferent)

Ralf Höllmann  
(ASTA-Sozialreferent)

## VEREINSSATZUNG

Anmerkung: Im folgenden wird vorwiegend die weibliche Form benutzt. Dies soll lediglich auf die Benachteiligung der Frau in der deutschen Sprache hinweisen; männliche Artgenossen sind selbstverständlich in dieser Schreibweise mit eingeschlossen.

### § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Studentischer Förderverein für in Not geratene StudentInnen der Technischen Hochschule Darmstadt".  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für eine allgemeine Förderung und Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen von Studierenden ein.
2. Insbesondere sollen in wirtschaftliche Not geratene StudentInnen der TH Darmstadt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins unterstützt werden.  
In dieser Sache wird eine möglichst enge Zusammenarbeit mit der StudentInnenschaft der TH Darmstadt angestrebt.
3. Eine weitere Aufgabe besteht in der Beschaffung von Mitteln aus Spenden zur Förderung dieser Unterstützung.

### § 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 durch die in §2 festgelegten Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Insbesondere gilt, daß alle Mittel und Einkünfte des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen, die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen im Sinne des Vereins sollen erstattet werden. Für Beträge über 50.- DM ist ein Vorstandsbeschluß notwendig.

### § 4: Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die Mitglied der StudentInnenschaft der TH Darmstadt ist.
2. Fördernde Mitglieder können darüber hinaus natürliche oder juristische Personen sein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## § 5: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Satzung mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft läuft für die Zeit der Immatrikulation an der THD und ist jedes Semester nachzuweisen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluß, Exmatrikulation, Nichtnachweisen der Immatrikulation oder durch Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Anträge hierzu können jedoch nur gestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung vorliegen.

## § 6: Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder sind nicht beitragspflichtig.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.
3. Der Vorstand hat die Mittel bei einer Bank oder Sparkasse anzulegen und über die Verwendung Buch zu führen.
4. Der Vorstand hat am Ende des Geschäftsjahres einen Abschlußbericht vorzulegen.

## § 7: Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8: Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit statt.
2. Eine MV wird auf Beschluß des Vorstandes, der Kassenprüfer oder auf Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder einberufen.
3. Einberufungen von MV haben mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Anschreiben mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Die MV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Kommt bei der ersten Einberufung einer MV keine Beschlußfähigkeit zustande, so muß erneut eine MV innerhalb von 3 Wochen mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlußfähig.
5. Alle MV sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.
6. Die MV berät und beschließt über die ihr vorgelegten Anträge und Unternehmungen des Vereins. Sie wählt den Vorstand und kann ihm Aufträge erteilen.
7. Die MV faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

8. Über die MV ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefaßten Beschlüsse enthalten sein müssen.

Die Protokolle werden von der/dem VersammlungsleiterIn und von der/dem ProtokollantIn unterzeichnet.

#### § 9: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden, einer Stellvertreterin der KassierIn und zwei BeisitzerInnen. Wählbar sind sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf sich vereinigt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Danach amtiert der Vorstand bis zur Neuwahl weiter.
3. Die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen. Die Abwahl muß in der Einladung angekündigt werden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) StellvertreterIn sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

#### § 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur in einer MV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß ist auf einer MV zu fassen. Die Zustimmung von nicht erschienenen Mitgliedern sollte im nachhinein innerhalb von 7 Tagen schriftlich eingeholt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Studentenschaft der TH Darmstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins sind in der Einladung anzukündigen.